



## MandantenBrief

Aktuelles aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ausgabe **3** 2015

[www.ssr-recht.de](http://www.ssr-recht.de)

### Hilfe zur Pflege 24-Stunden-Assistenz zu Hause nicht nur bei Lebensgefahr

Rollstuhlfahrern mit großen körperlichen Defiziten entstehen für die Beschäftigung ihrer persönlichen Assistenten, die ihnen im Lebensalltag helfen, sehr hohe Kosten. Die Aufwendungen hierfür müssen, soweit nicht die Kranken- bzw. Pflegekasse einspringt, entweder aus eigener Tasche aufgebracht oder durch das Sozialamt finanziert werden.

Haben die Sozialämter darüber zu entscheiden, in welchem Umfang den Betroffenen Hilfeleistungen für die Pflege zustehen, herrschte bislang die Meinung vor, die Finanzierung von Pflegebereitschaftszeiten eines ständig anwesenden individuellen Pflegeassistenten beim Hilfebedürftigen sei nur möglich, wenn in akuten Notsituationen Lebensgefahr eintrete.

Dieser Rechtsansicht der Sozialämter sind die Sozialgerichte entgegengetreten. Ein Anspruch auf „Rund-um-die-Uhr-Pflege“ zur Bewältigung des Alltags besteht bereits dann, wenn der Betroffene bei nicht planbarem Hilfebedarf entweder sich selbst oder andere in Gefahr brächte, würde sofortiges pflegerisches Eingreifen unterbleiben. Derartige Gefahren können auch **Gesundheitsgefahren**, wie zum Beispiel Muskel- und Sehnenrisse oder drohende schwere Schmerzen im Zusammenhang mit Spastiken, sein.

Bayerisches Landessozialgericht, Beschluss v. 07.08.2013 – L 8 SO 78/13 B ER; Sozialgericht München, Urteil vom 02.07.2015 – S 51 SO 526/12

### Kassen(zahn)arztrecht Honorarkürzung und Zulassungs- entziehung bei Verstoß gegen Fortbildungspflicht

Jeder Vertragsarzt ist verpflichtet, sich in dem Umfang fachlich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin oder Zahnmedizin entsprechen und frei von wirtschaftlichen Interessen sein.

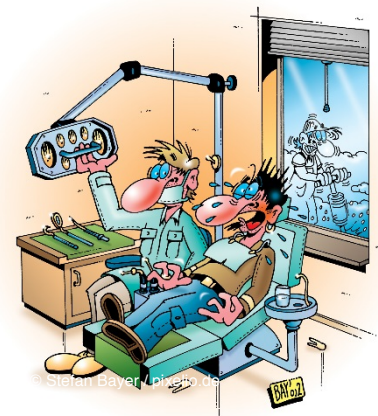
Ein Vertragsarzt hat **alle fünf Jahre** gegenüber der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass er in den letzten fünf Jahren seiner Fortbildungspflicht nachgekommen ist. Tut er dies nicht, erfolgen Honorarkürzungen von 10 bis 25 Prozent. Wird eine nicht nachgewiesene Fortbildung nicht spätestens binnen zwei Jahren nachgeholt, droht die Entziehung der Zulassung.

Laut Bundessozialgericht beginnt die Honorarkürzung aber nicht vor dem Quartal, das dem Ende des Fünfjahreszeitraums zum Nachweis der erbrachten Fortbildung nachfolgt. Zudem müssen die Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen die von ihnen aufgestellten Hinweispflichten zum Nachweis der Fortbildung erfüllen, ansonsten hat eine Honorarkürzung zu unterbleiben.

Bundessozialgericht, Urteil vom 11.02.2015 – B 6 KA 19/14 R

### Zahnarzt Honorar Begründung der Überschreitung des 2,3-fachen Gebührensatzes

Werden zahnärztliche Leistungen nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) abgerechnet, muss der Zahnarzt die Überschreitung der sog. Schwellengebühr für einzelne Gebührensätze rechtfertigen. Der 2,3-fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab. Ein Überschreiten dieses Gebührensatzes bis zum Maximalwert des 3,5-fachen Satzes ist nur zulässig, wenn Schwierigkeit, Zeitaufwand und Umstände der Ausführung dies rechtfertigen. Dabei genügt grundsätzlich eine stichwortartige Begründung in der Gebührenabrechnung, die zu einem späteren Zeitpunkt auf Verlangen näher zu erläutern ist.



Folgende Begründungen bei den einzelnen Gebührensätzen hat das Verwaltungsgericht Köln zur Überschreitung des Schwellenwerts anerkannt:

– **Nr. 2030 GOZ** (Besondere Maßnahmen beim Präparieren und Füllen von Kavitäten): Die Begründung „Retraktionsfaden; umfangreiches Behand-



lungsgebiet, Erschwerung durch Blutungsneigung, erschwerte Fadenlegung, erhöhter Turgor“ lässt nachvollziehbar patientenbezogene Besonderheiten zur Überschreitung des Schwellenwerts erkennen.

- **Nr. 2197 GOZ** (Adhäsive Befestigung): Die Begründung „Schmelz-Dentin-Anomalien, extrem erschwerte Dentinkonditionierung, bedingt durch pathologisch veränderte Dentineglobuli“ lässt eine patientenbezogene deutliche Abweichung vom durchschnittlichen Fall der adhäsiven Befestigung konkret erkennen und legt die Überschreitung des Schwellenwerts nachvollziehbar dar.

- **Nr. 2270 GOZ** (Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung): Die Überschreitung des Schwellenwerts lässt sich mit der Begründung „äußerst erschwerte Einordnung in ein bestehendes Okklusionskonzept“ rechtfertigen.

- **Nr. 5170** (ungünstige Zahnbogen- und Kieferformen): Diese Voraussetzungen kann der behandelnde Zahnarzt durch eine detaillierte und plausible Beschreibung der extrem ungünstigen Kieferverhältnisse nachvollziehbar darlegen.

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 10.06.2015 – 10 K 4705/13

### Eingliederungshilfe **Schulbegleiter auch für schulisches Nachmittagsangebot**

Die Finanzierung einer Schulbegleitung als einkommens- und vermögensunabhängig zu bewilligende Hilfe für eine angemessene Schulbildung zugunsten eines Schülers mit Behinderung durch den Träger der Eingliederungshilfe (Sozialamt) kann auch für die Zeit der Nachmittagsbetreuung in einer offenen Ganztagschule beansprucht werden.



Die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf inklusive Bildung, die insbesondere in Art. 24 der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) festgelegt sind, werden hierdurch erneut in ihrer Bedeutung bestätigt. Hierdurch wird erreicht, dass sowohl Schüler mit als auch ohne Behinderung gleichberechtigt sämtliche – auch freiwillige – Angebote der Schule, in der sie aufgenommen wurden, nutzen können.

Sozialgericht Gießen, Beschluss vom 08.09.2015 – S 18 SO 131/15 ER

### Arbeitsrecht **Kündigung und Arbeitslosengeld – Gestaltungsoptionen**

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber gekündigt werden, haben grundsätzlich die Möglichkeit, sich gegen die Kündigung innerhalb einer Frist von drei Wochen durch sog. Kündigungsschutzklage, die beim Arbeitsgericht zu erheben ist, zur Wehr zu setzen. Wird in diesem Rechtsstreit der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung nach hinten verschoben, stellen sich vielfältige Fragen, wie es sich mit dem zwischenzeitlich entstandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld verhält.

In der Regel stellt der gekündigte Arbeitnehmer nach Erhalt der Kündigung bei der Bundesagentur für Arbeit einen Antrag auf Zahlung von Arbeitslosengeld, über den meist binnen weniger Wochen entschieden wird. Die Zahlung des Arbeitslosengeldes beginnt regelmäßig ab dem ersten Tag nach dem

Ende der in der Kündigung enthaltenen Kündigungsfrist, unabhängig von dem dann meist noch anhängigen Kündigungsschutzprozess (sog. **Gleichwohl-gewährung** von Arbeitslosengeld).

Die Dauer der Zahlung von Arbeitslosengeld hängt unter anderem davon ab, wie lange innerhalb der sog. Rahmenfrist eine versicherungspflichtige Beschäftigung bestanden hat. Der Arbeitnehmer wird deshalb ein Interesse daran haben, den Kündigungszeitpunkt so weit wie möglich hinauszuschieben, um länger Arbeitslosengeld beziehen zu können. Das Bundessozialgericht hat hierzu entschieden, dass sich bei Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld im Rahmen der Gleichwohl-gewährung die Berechnung der Rahmenfrist und Beschäftigungsdauer nicht mehr verändern kann, selbst wenn im Zuge eines Kündigungsschutzprozesses das Kündigungsdatum hinausgeschoben und damit die Beschäftigungsdauer beim (ehemaligen) Arbeitgeber verlängert wird.

Allerdings bestünde die Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer vor einer Entscheidung der Bundesagentur für Arbeit über dessen Arbeitslosengeldanspruch von sich aus bestimmt, dass die Zahlung von Arbeitslosengeld erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen soll. Durch geschickte Optierung lässt sich hierdurch möglicherweise die Gesamtdauer der Arbeitslosengeldzahlung erheblich erweitern. Die entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten können auch für ältere Arbeitnehmer von Interesse sein, deren Arbeitslosengeldanspruch ab dem 50. Lebensjahr bei Erreichen bestimmter Altersgrenzen wesentlich verlängert wird.

Bundessozialgericht, Urteil vom 11.12.2014 – B 11 AL 2/14 R

Der MandantenBrief aus den Bereichen Arbeit, Gesundheit und Soziales ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt nicht übernommen werden. Die enthaltenen Informationen ersetzen keine konkrete fachliche Beratung im Einzelfall. Unsere Rechtsanwälte stehen hierfür jederzeit zur Verfügung.